



3003 Bern, 26. April 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Rollwege ALPHA / JULIETT, zusätzliche IHP¹; Projekt-Nr. 17-06-017

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 20. März 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für eine zusätzliche IHP auf dem Rollweg ALPHA ein.
2. Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass es aktuell für den Rollverkehr auf dem Rollweg ALPHA in Richtung Osten vor der Kreuzung der Rollwege ALPHA und JULIETT keine IHP gebe. Die nächstliegende (befeuerte) IHP befinde sich ca. 130 m westlich, was oft zu Missverständnissen bei der Kommunikation zwischen Flugverkehrsleiter und Pilot führe: Oft wüsste der Pilot nicht, wo er bei der Aufforderung «Hold short of TWY-J²» anzuhalten habe. Aus diesem Grund solle im Jahr 2018 als Sofortmassnahme eine zusätzliche IHP in EASA³-konformer Distanz (43,9 m) zur Rollwegachse JULIETT markiert werden. Im Zuge der Pistensanierung und des Rückbaus des Rollwegs ALPHA 4 solle dann einerseits die jetzt beantragte und nur markierte IHP auch befeuert und andererseits die heute bestehende und befeuerte IHP aufgehoben werden.

¹ IHP: Intermediate Holding Position – Zwischenrollhalt; legt fest, wo ein Pilot sein Luftfahrzeug anhalten muss

² «Vor Rollweg JULIETT anhalten!»

³ EASA: European Aviation Safety Agency – Europäische Agentur für Flugsicherheit

Bis zur Sanierung der Piste 10-28⁴ gebe es somit auf dem Rollweg ALPHA ca. 130 m vor der Rollwegachse JULIETT eine erste markierte und befeuerte IHP und in einer Distanz von 43,9 m zur Rollwegachse JULIETT eine zweite – allerdings nur markierte – IHP.

3. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular und Pläne. Die FZAG rechnet mit einer Bausumme von ca. Fr. 130 000.–.
4. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
5. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG⁵). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL⁶ aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 lit. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
6. Gemäss dem Protokoll der VPK⁷-Sitzung vom 19. Oktober 2017 (VPK 06/17) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
7. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
8. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

⁴ Vgl. Plangenehmigung des UVEK vom 12. Februar 2018

⁵ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

9. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die für die technische Aufsicht zuständige Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) des BAZL prüfte das Vorhaben aufgrund der vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung lag am 13. April 2018 vor. Das BAZL stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

- [1] Im Zuge der Sanierung der Piste 10-28 ist die neue IHP mit einer Stop-Bar-Befeuerung auszurüsten und die heute bestehende IHP 130 m westlich der Kreuzung der Rollwege ALPHA und JULIETT ist aufzuheben.
 - [2] Die Baustellen müssen gemäss den bewährten Grundsätzen der FZAG organisiert, markiert und befeuert werden.
 - [3] Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, damit zwischen der Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (Originator Deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
 - [4] Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich oder per E-Mail an aerodromes@bazl.admin.ch anzuzeigen.
10. Das BAZL hörte die FZAG zur luftfahrtspezifischen Prüfung an. Mit E-Mail vom 17. April 2018 teilte die FZAG mit, dass sie zu den Auflagen des BAZL keine Einwände habe.
11. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die zusätzliche IHP auf dem Rollweg ALPHA unter Berücksichtigung der luftfahrtspezifischen Prüfung erteilt werden kann. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung sind zu beachten bzw. umzusetzen; sie werden in die vorliegende Plangenehmigung übernommen.
12. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen; allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.
13. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
14. Nach Art. 49 RVOG⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

15. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet. Dem Kanton Zürich wird sie via Amt für Verkehr (AFV) zur Kenntnis zugestellt.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Vorhaben der FZAG für die zusätzliche IHP auf dem Rollweg ALPHA inkl. spätere Befeuerung und Aufhebung der bestehenden IHP 130 m westlich der Kreuzung der Rollwege ALPHA und JULIETT wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. März 2018 (Eingangsdatum) inkl.

- Plan Nr. 18918; Situation 1:10 000, Übersicht Rollweg ALPHA, zusätzliche IHP FZAG, 26.2.2018;
- Plan zusätzliche markierte IHP, Situation, 1:750, FZAG /OFI, 4.10.2017;
- Plan zusätzliche befeuerte IHP, Situation, 1:750, FZAG /OFI, 15.2.2018.

3. Auflagen

- 3.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen; allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.
- 3.2 Im Zuge der Sanierung der Piste 10-28 ist die neue IHP mit einer Stop-Bar-Befeuerung auszurüsten und die heute bestehende IHP 130 m westlich der Kreuzung der Rollwege ALPHA und JULIETT ist aufzuheben.
- 3.3 Die Baustellen müssen gemäss den bewährten Grundsätzen der FZAG organisiert, markiert und befeuert werden.
- 3.4 Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen; die Eingabetermine (Originator Deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.5 Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten schriftlich oder per E-Mail an aerodromes@bazl.admin.ch anzuzeigen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.